

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. November 1967	Nummer 156
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	13. 10. 1967	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Laufbahnverordnung; Anerkennung von Forstschulen gemäß § 25 Abs. 3 LVO	1830
20310	6. 11. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. November 1967	1830
20310	7. 11. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. November 1967	1831
2127	6. 11. 1967	RdErl. d. Innenministers Leichenwesen	1831
631	30. 10. 1967	RdErl. d. Ministerpräsidenten Übertragung der Befugnis zum Abschluß von Verträgen gemäß § 49 RHO	1832

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderungen	1832
Innenminister	
3. 11. 1967 Bek. – Änderung des Namens der Gemeinde Oberbruch, Sefkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg	1832
Landeswahlleiter	
8. 11. 1967 Bek. – Landtagswahl 1966; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	1832
13. 11. 1967 Bek. – Landtagswahl 1966; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	1832
Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
2. 11. 1967 Mitt. – Berichte aus der Bauforschung	1832
Notizen	
6. 10. 1967 Wahlkonsulat von Pakistan, Düsseldorf	1833
9. 11. 1967 Italienisches Generalkonsulat, Köln	1833
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 48 v. 15. 11. 1967	1833

203010

I.**Laufbahnverordnung****Anerkennung von Forstschulen gemäß § 25 Abs. 3 LVO**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — I B 2 — 01.002/108 E 67 — u. d. Innenministers v. 13. 10. 1967 — II A 2 — 2.20.31 — 4011/67

I. Nach § 25 Abs. 3 der Laufbahnverordnung i. d. F. d. Bek. vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239 / SGV. NW. 20301) ist in der Laufbahn des gehobenen Forstdienstes das Abschlußzeugnis einer vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Innenminister anerkannten Forstschule nachzuweisen. Als Vorbildungsnachweis für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Forstdienstes wird das Abschlußzeugnis der Landesforstschule in Obereimer anerkannt.

II. Die Anerkennung der Abschlußzeugnisse anderer Schulen bleibt der Entscheidung im Einzelfall vorbehalten. Anträge sind dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der für die Erneuerung zuständigen Stelle, im kommunalen Bereich dem Innenminister durch den Dienstherrn auf dem Dienstwege vorzulegen. Den Anträgen ist eine beglaubigte Abschrift des Abschlußzeugnisses beizufügen.

Änderungen und Ergänzungen werden bekanntgegeben.

An die Regierungspräsidenten,

Landwirtschaftskammern, Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1967 S. 1830.

203010

**Tarifvertrag
über die Gewährung einer Zuwendung
an Lernschwestern und Lernpfleger
vom 1. November 1967**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 4.1 — 2846/IV/67 u. d. Innenministers — II A 2 — 11.02.02 — 15161/67 — v. 6. 11. 1967

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über die Gewährung einer Zuwendung
an Lernschwestern und Lernpfleger
vom 1. November 1967**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird für die unter den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 in seiner jeweiligen Fassung fallenden Schülerinnen (Schüler) folgendes vereinbart:

§ 1**Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Die Schülerin (der Schüler) erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn sie (er)

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Ausbildungsträger im Ausbildungsverhältnis steht und
2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus ihrem (seinem) Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Hat die Schülerin (der Schüler) im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat die Schülerin (der Schüler) sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 2**Höhe der Zuwendung**

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 — 33½% vom Hundert des Entgelts mit Ausnahme des Kinderzuschlags, das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober zustand bzw. zugestanden hätte, wenn sie (er) als Lernschwester (Lernpfleger) tätig gewesen wäre.

Entgelt im Sinne des Satzes 1 ist das Ausbildungsgeld nach § 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 sowie die Zulagen nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 sowie die Zulagen nach dem Zusatz zu den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. V des Abschnitts A der Anlage 1 b zum BAT.

(2) Hat die Schülerin (der Schüler) nicht während des gesamten Kalenderjahres Entgelt von demselben Ausbildungsträger oder während des Ausbildungsverhältnisses zu demselben Ausbildungsträger Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Schülerin (der Schüler) kein Entgelt von demselben Ausbildungsträger oder während des Ausbildungsverhältnisses kein Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich um 20 DM für jedes Kind, für das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober Kinderzuschlag zustand bzw. zugestanden hätte, wenn sie (er) als Schülerin (Schüler) tätig gewesen wäre. Dies gilt auch für Kinder, für die der Schülerin (dem Schüler) nach § 31 Abs. 4 BAT oder nach § 2 des Ergänzungstarifvertrages zu § 31 BAT vom 12. Juni 1964 oder der Schülerin wegen des Bezuges von Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht.

Steht der Schülerin (dem Schüler) nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihr (ihm) nach § 31 Abs. 3 BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlags zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um 20 DM nach Unterabsatz 1 um 10 DM.

§ 3**Anrechnung von Leistungen**

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grund eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4**Zahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

§ 5**Inkrafttreten und Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1967 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1968, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz ausgeschlossen.

Bonn, den 1. November 1967

— MBl. NW. 1967 S. 1830.

20310

**Tarifvertrag
über die Gewährung einer Zuwendung
an Schülerinnen und Schüler in der Kranken-
pflegehilfe vom 1. November 1967**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 4.4 —
2847 IV/67 u. d. Innenministers — II A 2 — 11.02.02 —
15160/67 — v. 7. 11. 1967

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über die Gewährung einer Zuwendung
an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe
vom 1. November 1967**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern.
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand.

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird für die unter den Tarifvertrag zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der
Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 in seiner jewei-
lichen Fassung fallenden Schülerinnen (Schüler) folgendes
vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Schülerin (der Schüler) erhält in jedem Kalender-
jahr eine Zuwendung, wenn sie (er)

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Ausbildungsträger im Ausbildungs-
verhältnis steht
und
2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgen-
den Kalenderjahrs aus ihrem (seinem) Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Hat die Schülerin (der Schüler) im Falle des Ab-
satzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat die Schülerin (der Schüler) sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Ab-
sätze 2 und 3 — $3\frac{1}{2}$ vom Hundert des Entgelts mit Aus-
nahme des Kinderzuschlags, das der Schülerin (dem
Schüler) für den Monat Oktober zustand bzw. zugestanden
hätte, wenn sie (er) als Schülerin (Schüler) in der Kranken-
pflegehilfe tätig gewesen wäre.

Entgelt im Sinne des Satzes 1 ist das Ausbildungsgeld
nach § 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der

Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der
Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 sowie die Zulagen
nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung
von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom
11. Januar 1962 sowie die Zulagen nach dem Zusatz zu
den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. V des Abschnitts A
der Anlage 1 b zum BAT.

(2) Hat die Schülerin (der Schüler) nicht während des
gesamten Kalenderjahres Entgelt von demselben Aus-
bildungsträger oder während des Ausbildungsverhältnis-
ses zu demselben Ausbildungsträger Wochengeld nach
§ 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die
Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat,
für den die Schülerin (der Schüler) kein Entgelt von
demselben Ausbildungsträger oder während des Aus-
bildungsverhältnisses kein Wochengeld nach § 13 Mutter-
schutzgesetz erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berech-
nung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden ab-
gerundet.

(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht
sich um 20 DM für jedes Kind, für das der Schülerin (dem
Schüler) für den Monat Oktober Kinderzuschlag zustand
bzw. zugestanden hätte, wenn sie (er) als Schülerin (Schüler)
tätig gewesen wäre. Dies gilt auch für Kinder,
für die der Schülerin (dem Schüler) nach § 31 Abs. 4 BAT
oder nach § 2 des Ergänzungstarifvertrages zu § 31 BAT
vom 12. Juni 1964 oder der Schülerin wegen des Bezuges
von Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein
Kinderzuschlag zusteht.

Steht der Schülerin (dem Schüler) nach § 31 Abs. 1 BAT
in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG bzw.
den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungs-
gesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu
oder steht ihr (ihm) nach § 31 Abs. 3 BAT für ein Kind
nur ein Teil des Kinderzuschlags zu, so erhöht sich die
Zuwendung statt um 20 DM nach Unterabsatz 1 um 10 DM.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge
oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem
sonstigen Grund eine Weihnachtzuwendung oder im
Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entspre-
chende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die
Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt
werden.

§ 5

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1967
angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres,
frühestens zum 30. Juni 1968, gekündigt werden. Im Falle
der Kündigung wird die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5
Tarifvertragsgesetz ausgeschlossen.

Bonn, den 1. November 1967

— MBl. NW. 1967 S. 1831.

2127

Leichenwesen

RdErl. d. Innenministers v. 6. 11. 1967 —
VI A 1 — 40.80.00

Die RdErl. v. 7. 5. 1952,
7. 8. 1959,
8. 8. 1959 und
13. 3. 1960 (SMBI. NW. 2127)

werden hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1967 S. 1831.

631

**Übertragung der Befugnis
zum Abschluß von Verträgen gemäß § 49 RHO**

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 30. 10. 1967 —
I B 1/523 Nr. 2/67

Die mir für meinen Zuständigkeitsbereich vorbehaltene Genehmigung, Verträge mit Beamten, Richtern, Angestellten und Arbeitern abzuschließen, übertrage ich hiermit gemäß § 49 Satz 2 RHO auf den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für die ihm nachgeordneten Verwaltungsgerichte, und zwar ohne Festsetzung einer Wertgrenze. Ich gehe bei dieser Übertragung davon aus, daß die Interessen des Landes weiterhin sorgfältig gewahrt werden.

An die nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1967 S. 1832.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Personalveränderungen**

E s s i n d e r n a n n t w o r d e n :

Gerichtsassessor Dr. W. Henrichs zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf,

Gerichtsassessor D. Lentzen zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Aachen und

Gerichtsassessorin D. Stähler zur Verwaltungsgerichtsrätin beim Verwaltungsgericht in Aachen.

— MBl. NW. 1967 S. 1832.

Innenminister

**Änderung des Namens der Gemeinde Oberbruch,
Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg**

Bek. d. Innenministers v. 3. 11. 1967 —
III A 2 — 1756/67

Die Landesregierung hat mit Beschuß vom 10. 10. 1967 den Namen der Gemeinde Oberbruch, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg, in

Oberbruch (Rhld.)
geändert.

— MBl. NW. 1967 S. 1832.

Landeswahlleiter**Landtagswahl 1966**

**Feststellung eines Nachfolgers aus der
Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 8. 11. 1967 —
I B 1/20 — 11.66.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Hubert Biernat ist am 30. Oktober 1967 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Hans Wertz,
51 Aachen, Am Friedrich 25,

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands — SPD — mit Wirkung vom 8. November 1967 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 6. 1966 (MBl. NW. S. 1105) u. v. 20. 7. 1966 (MBl. NW. S. 1449).

— MBl. NW. 1967 S. 1832.

Landtagswahl 1966

**Feststellung eines Nachfolgers aus der
Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 13. 11. 1967 —
I B 1/20 — 11.66.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Peter Maria Busen ist am 7. November 1967 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Dr. Heribert Barking.
4103 Walsum, Rotbachstraße 41.

aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union — CDU — mit Wirkung vom 13. November 1967 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 6. 1966 (MBl. NW. S. 1105) u. v. 20. 7. 1966 (MBl. NW. S. 1449).

— MBl. NW. 1967 S. 1832.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Berichte aus der Bauforschung**

Mitt. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 11. 1967 — II B 1 — 2.214 Nr. 1466/67

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sind folgende Hefte erschienen:

Heft 188**Verformungsversuche an Stahlbetonbalken mit hochfestem
Bewehrungsstahl**

Das Heft umfaßt 85 Seiten mit 100 Abbildungen, 73 Lichtbildern und 23 Tabellen. Es enthält einen Bericht über Versuche am Institut für Stahlbeton an der Technischen Hochschule Karlsruhe, die mit dem Ziel durchgeführt wurden, das Verformungsverhalten von Stahlbetonbalken bis zum Bruch bei Verwendung verschiedener Stahlsorten zu erforschen. Hierzu wurde der Verlauf der Krümmungen, der Durchbiegungen, der Auflagerdrehwinkel, der Dehnungsverteilung über die Balkenhöhe im Mittelquerschnitt abhängig von den Biegemomenten sowie bei einigen Balken die Stahlspannungen am Auflager gemessen und ausgewertet. Die Auflagerdrehwinkel konnten bis zum Bruch gemessen werden.

Heft 190**Festigkeit der Biegendruckzone**

Der Bericht umfaßt 46 Seiten mit 10 Abbildungen, 40 Diagrammen, 27 Tabellen und 9 Quellenangaben. Er enthält Ergebnisse über Belastungsversuche an Stahlbetonbalken, bei denen die Kennwerte verglichen wurden, die an Hand von Belastungsversuchen an Prismen unter ausmittiger Druckkraft gewonnen worden sind. Unter Berücksichtigung der bei beiden Versuchsarten aufgetretenen Streuungen ist die Übertragbarkeit der an Prismen gewonnenen Kennwerte für die Biegendruckzone von Balken eindeutig nachgewiesen.

Die Hefte werden bis zum 31. Dezember 1967 durch den Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, Berlin 15, Bundesallee 216 218, zu folgenden Vorzugspreisen abgegeben:

Heft 188 15.— DM
Heft 190 10.— DM.

Die Beträge sind auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin-West 40 064, zu überweisen. Später können diese Hefte nur noch zum wesentlich höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden.

— MBl. NW. 1967 S. 1832.

Notizen**Wahlkonsulat von Pakistan, Düsseldorf**

Düsseldorf, den 6. Oktober 1967
PA 2 — 440 — 1:61

Das Wahlkonsulat von Pakistan in Düsseldorf ist in ein Wahlgeneralkonsulat umgewandelt worden. Herr Walter G. Schoeme wurde zum Wahlgeneralkonsul ernannt.

Der Amtsbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 4 Düsseldorf, Erkrather Straße 401;
Telefon: 7 81 52 16;
Sprechzeit: Mo, Di, Do und Fr 10 bis 12 Uhr;
Sprechtag: Dortmund, Olpe 8:10,
Telefon: 52 56 66, Mi 11 bis 13 Uhr.

— MBl. NW. 1967 S. 1833.

Italienisches Generalkonsulat, Köln

Düsseldorf, den 9. November 1967
PA 2 — 427 — 9:67

Die Bundesregierung hat dem zum Italienischen Generalkonsul in Köln ernannten Herrn Dr. Dr. Giuseppe Casali am 6. November 1967 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Städte Bonn und Bad Godesberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Domenico Bocchetto, am 26. November 1963 erteilte Exequatur ist erloschen.

Anschrift: 5 Köln-Lindenthal, Universitätsstraße 81;
Telefon: 41 81 51/52;
Sprechzeit: Mo bis Sa 9 bis 12 Uhr.

— MBl. NW. 1967 S. 1833.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 48 v. 15. 11. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
77	30. 10. 1967	Gesetz zur Änderung des Biggetalsperregesetzes	196
793	2. 11. 1967	Ordnungsbehördliche Verordnung zum Fischereigesetz (Landesfischerordnung)	196
	26. 10. 1967	Bekanntmachung in Enteignungssachen	200

— MBl. NW. 1967 S. 1833.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15,20 DM.